

## Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV - § 16e SGB II)

### Arbeitshilfe

#### Grundsatz

Nach § 16e SGB II sind geförderte Arbeitsverhältnisse sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nicht entrichtet.

Arbeitgeber und Träger können mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt in Höhe von bis zu 75% gefördert werden. Die Prüfung der z. B. bei AGH zu erfüllenden Kriterien *Zusätzlichkeit*, *öffentliches Interesse* und *Wettbewerbsneutralität* entfällt bei FAV.

Ziel der Förderung ist es, die eLb an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes heranzuführen, um den Kunden mittelfristig eine Arbeitsmarktperspektive zu eröffnen.

FAV ist nachrangig gegenüber anderen Förderleistungen (§ 16e Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Gemäß § 16e Abs. 3 Nr. 4 SGB II ist die Förderung auf max. 24 Monate innerhalb eines 5 Jahres-Zeitraumes zu befristen.

#### *Förderfähiger Personenkreis*

- Langzeitarbeitslosigkeit gem. § 18 SGB III **und**
- mindestens zwei weitere in der Person liegende Vermittlungshemmnisse

Grundsätzlich können FAV nach § 16e SGB II nur gefördert werden, wenn darüber hinaus folgende individuellen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktivierungsphase

Abschluss der Phase „verstärkte vermittlerische Unterstützung“ (FAV2), d.h. trotz mindestens sechsmonatiger, intensiver vermittlerischer Betreuung durch die Integrationsfachkraft wird der eLb den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht gerecht. Eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt ist auch in absehbarer Zeit nicht möglich. Der Nachweis der Eigenbemühungen und ein regelmäßiger BewA-SteA-Abgleich (VV) sind ebenso zu dokumentieren wie der Einsatz verschiedener Eingliederungsleistungen gem. §§ 16ff SGB II.

Auch die verstärkt angebotene vermittlerische, jedoch nicht zum Erfolg führende Unterstützung kann als Kriterium für die Förderung FAV herangezogen werden:

- eine mindestens 6-monatige Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MabE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III
- eine mindestens 6-monatige Teilnahme an einer AGH
- eine mindestens 24-monatige, intensive Betreuung im beschäftigungsorientierten Fallmanagement

- Vermittlungshemmnisse

Die Erwerbsmöglichkeiten des eLb werden durch mindestens zwei weitere in der Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt. Ausschlaggebend für die Anerkennung dieser Vermittlungshemmnisse ist die konkrete Situation der jeweiligen betroffenen Person, was durch die jeweilige Integrationsfachkraft in der Prognoseentscheidung zu dokumentieren ist.

Insbesondere folgende vermittlungshemmende Merkmale können – auf den Einzelfall bezogen – für die Entscheidung zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II herangezogen werden (*keine abschließende Aufzählung*):

- älter als 55
- fehlende Sprachkenntnisse, trotz Sprachförderung (z. B. berufsbezogene Deutschförderung o.ä.)
- ohne abgeschlossene Berufsausbildung

- nachgewiesene körperliche oder psychische Einschränkungen, die jedoch ihrer Schwere nach weder Maßnahmen der beruflichen- bzw. medizinisch/ sozialen Rehabilitation erfordern
- Suchterkrankungen
- Analphabetismus
- Überschuldung
- Wohnungslosigkeit
- Suchtprobleme
- Vorstrafen

### Förderungsausschluss

- Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren
- eLb - mit marktnahen Profillagen (Marktprofil und Aktivierungsprofil)
  - mit einer geringfügige Beschäftigung, die bereits 6 Monate besteht
  - für die vorrangige Leistungen der BA und anderer Träger einzusetzen sind.

### Verfahren

Für potentiell in FAV zuzuweisende Bewerber (interne VerBIS-Kennung: FAV1) sind für einen Zeitraum von mindestens 6 Monate die Instrumente der intensiven Aktivierung festzulegen, umzusetzen und einschließlich der initiierten Integrationsbemühungen zu fixieren. Der Beginn der Aktivierungsphase ist in VerBIS zu dokumentieren und im Lebenslauf mit dem Werdegangeintrag „sonstiges“ „Aktivierungsphase“ zu erfassen (interne VerBIS-Kennung: FAV2).

Nach Abschluss der Aktivierungsphase ist unter Zugrundelegung der aktuellen Arbeitsmarktlage (Einmündungsmöglichkeiten des Bewerbers) und der im Rahmen der Aktivierungsphase gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich des Leistungsvermögens und der Vermittlungshemmnisse eine Prognose zur Eingliederungschance zu erstellen. Die daraus resultierende Festlegung zur Förderdauer ist nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren (interne VerBIS-Kennung: FAV3).

Nach bewilligter Förderung und Einbuchung in CoSach ist die interne VerBIS-Kennung FAV4 zu ändern.

### Ablauf

#### *FAV beim Träger*

<b>Prüfung FAV-Einzelfallförderung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung des Projektvorschlags durch IPL</li> <li>• Prüfung der tariflichen / ortsüblichen Entlohnung</li> <li>• zwecks Prüfung der Inhalte und kommunalen Interessen Weiterleitung des Antrags an LHP (Hr. Dübner?)</li> <li>• nach positiver Rückmeldung Weiterleitung an den M&amp;I-Bereich Ü25</li> <li>• Festlegung eines Maßnahmebetreuers</li> </ul>

<b>Aufgaben des Maßnahmebetreuers</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung des SteA in VerBIS - unveröffentlicht</li> <li>• Erfassung der Maßnahme in Maßnahmeliste</li> <li>• Auftrag an FM, Suchläufe zu starten und VV auszulösen</li> <li>• kontinuierliches Monitoring</li> </ul>

#### *FAV beim Arbeitgeber*

<b>Prüfung FAV-SteA durch den gAG-S</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der tariflichen / ortsüblichen Entlohnung</li> </ul>

<b>Aufgaben des gAG-S (für FAV-AG)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung des SteA in VerBIS - unveröffentlicht</li> <li>• Dokumentation in VerBIS /zBTR</li> <li>• kontinuierliches Monitoring</li> <li>• Antragszusendung und Antragsempfang vom AG / Info an BewA-Betreuer</li> <li>• Weiterleitung des vollständigen Antrags an BewA-Betreuer</li> </ul>

### **Aufgaben BewA-Betreuer**

- Antragszusendung und Empfang des Antrags vom Träger bzw. Empfang des Antrags vom gAG-S
- Erfassung der Antragstellung in BewA und coSachNT
- Fertigung der fachlichen Stellungnahme
- Konsolidierung VV
- coSach-Status „Entscheidung dem Grunde nach“ und interne VerBIS-Kennung auf FAV4 setzen
- WVl 6 Wochen vor Ende Zuweisung zur Abforderung einer Teilnehmerbeurteilung
- Weiterleitung des vollständigen Antrags an T610

### **Aufgaben T610**

- Erstellung und Versendung des Bewilligungsbescheids, abschließende coSachNT-Buchung